

Statuten des Wiener Schützenvereines

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wiener Schützenverein“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt unter Ausschluss jeder Parteipolitik:

- (1) Pflege sportlichen Schiessens
- (2) Die Heran- und Fortbildung seiner Mitglieder zu Sportschützen.
- (3) Erhaltung der österreichischen Schützenbräuche und –sitten.
- (4) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.
- (5) Pflege der Geselligkeit

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Erteilung von Unterricht in der Führung von Schusswaffen.
 - (b) Abhaltung von Übungsschiessen und Veranstaltungen schiesssportlicher Art.
 - (c) Unterricht im Schiessen
 - (d) Zusammenkünfte zur Beratung von Fragen des Schützenwesens, gesellige Veranstaltungen und Unterhaltungsabende.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Subventionen und Spenden (Sponsoreneinnahmen)
 - (c) Werbeeinnahmen
 - (d) Erträge aus diversen Veranstaltungen (z.B.: Festschiessen, Weihnachtsfeier, etc.)

§ 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Vollmitglieder, Teilmitglieder und unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche.

- (1) Vollmitglieder sind jene, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Sie verpflichten sich, alle im Verein praktizierten Schiessdisziplinen ausschließlich für den Wiener Schützenverein auszuüben und zu starten. Schiessdisziplinen, die beim Verein nicht gepflogen werden, können nach Zustimmung des Schützenrates auch bei einem andren Verein ausgeübt werden.

- (2) Teilmitglieder sind Mitglieder, die nicht Vollmitglieder sind, da sie für manche Disziplinen, die auch beim Wiener Schützenverein gepflogen werden, bei anderen Vereinen startberechtigt sind.
- (3) Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leistet.
- (4) Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Schützenwesen überhaupt erworben hat.
- (5) Jugendliche sind Mitglieder die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Zur Aufnahme als Mitglied ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Schützenrat in geheimer Abstimmung. Bei drei Gegenstimmen gilt die Aufnahme als abgelehnt.
- (3) Der Schützenrat ist nicht verpflichtet, vor Ablauf von 6 Wochen nach Eintreffen der Anmeldung über die Aufnahme zu entscheiden. Der Bewerber muss während dieser Zeit mindestens an drei Vereinszusammenkünften anwesend sein.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Schützenrates durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Ableben,
 - (b) freiwilligen Austritt
 - (c) Ausschließung
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Schützenrat. Wann immer der Austritt erfolgt, ist stets der Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Der Schützenrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger rekommandierter schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Schützenrat auch wegen Nichteinhaltung der statutenmäßigen Verpflichtungen, wegen Schädigung der Ehre oder des Ansehens des Vereines verfügt werden.
- (5) Die Ausschließung erfolgt über Beschluss des Schützenrates mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung unzulässig.
- (6) Kein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil desselben.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben die Mitgliedskarte abzugeben und verlieren das Recht, die Abzeichen des Vereines zu tragen

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Vereinsabzeichen zu tragen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Voll- und Ehrenmitgliedern zu. Teilmitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht zu.
- (2) Jugendliche haben das Recht an allen Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften teilzunehmen. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung und können dem Schützenrat nicht angehören.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Schützenrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Schützenrat über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Schützenrat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Schützenrat über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung, die statutengemäßen Anordnungen des Schützenrates einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu fördern, sich stets sportlich zu verhalten und für die Belange des österreichischen Schützenwesens einzusetzen.
- (7) Übertritte zu anderen Vereinen sind nur zu den offiziellen Übertrittsterminen (1. April bzw. 1. Oktober) möglich und sind dem Schützenrat mindestens 1 Monat vorher bekannt zu geben.
- (8) Die Beitragszahlung hat pünktlich zu erfolgen und ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (9) Jedes Mitglied, ausgenommen sind Ehrenmitglieder, hat eine Einschreibgebühr bei seiner Aufnahme in den Vereinen zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages der Vollmitglieder, Teilmitglieder, unterstützenden Mitglieder sowie der Jugendlichen und die Einschreibgebühr werden jeweils in der Generalversammlung festgesetzt.
- (10) Ehrenmitglieder haben keine Einschreibgebühr und keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 9: Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Generalversammlung (§§ 10,11), der Schützenrat (§§§ 12, 13, 14), das Schiesskomitee (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat:
 - (a) auf Beschluss des Schützenrates oder
 - (b) der ordentlichen Generalversammlung oder
 - (c) auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder

- (d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind jedoch nur die Voll-, Teil- und Ehrenmitglieder
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Oberschützenmeister unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Abhaltung dem Oberschützenmeister schriftlich zu übergeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit, zum in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt, findet eine halbe Stunde später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) auf die Tagesordnung ist gegebenenfalls zu setzen:
 - (a) Wahl des Schützenrates und zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Schützenrates sind
 - (b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - (c) Änderungen der Satzungen
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Allfälliges
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Schützenrates den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Schützenrates und der Rechnungsprüfer
- (d) Entlastung des Schützenrates
- (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren
- (f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (h) die freiwillige Auflösung des Vereins
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Der Schützenrat

- (1) Der Schützenrat wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
- (2) Der Schützenrat besteht aus 12 Mitgliedern und zwar: dem Oberschützenmeister, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassier, einem oder zwei Sportleiter/n und 6 oder 7 Schützenräten

- (3) Fällt ein Mitglied des Schützenrates durch Tod, Rücktritt oder dergleichen vor der Generalversammlung weg, ist der Schützenrat berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Generalversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den Oberschützenmeister keine Anwendung.
- (4) Der Schützenrat wird vom Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf das älteste anwesende Mitglied des Schützenrates den Schützenrat einberufen.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
- (6) Der Schützenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 6 Schützenratsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13: Aufgaben des Schützenrates

- (1) Dem Schützenrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leistungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:
 - (a) Einrichtungen eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, insbesondere Überprüfung der Jahresvoranschläge
 - (c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - (d) Verwaltung der Vereinsvermögens
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (f) Zustimmung zum Abschluss rechtsverbindlicher Verträge, insbesondere in finanziellen Belangen

§ 14: Aufgaben der Mitglieder des Schützenrates

- (1) Der Oberschützenmeister bzw. dessen Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er vollzieht gefasste Beschlüsse der Generalversammlung und des Schützenrates, beruft Versammlungen und Sitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Schriftstücke des Wiener Schützenvereins bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Oberschützenmeisters, in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertreters, sowie eines Schriftführers. Verpflichtungen, die den Wiener Schützenverein finanziell binden, sind dem Oberschützenmeister, in dessen Verhinderungsfalle vom Stellvertreter und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Schützenrates.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Schiesskomitee

- (1) Dieses besteht aus bis zu 7 Vereinsmitgliedern. Sie haben den Schiessbetrieb des Vereins in sportlicher und schiesstechnischer Hinsicht durchzuführen, zu leiten und zu überwachen.
- (2) Dem Schiesskomitee obliegt die Durchführung aller Schiessveranstaltungen und die Aufsicht über die Schiessstätte, sowie die Obsorge über die Aufsicht und die Einhaltung der jeweils bestehenden Schiessordnung. Das Schiesskomitee ist zuständig für die Verwahrung und Pflege der Vereinswaffen, für den Verkauf von Scheiben und Munition. Die Leitung besorgt der Sportleiter. Die weiteren Mitglieder (Schützenmeister) werden vom Schützenrat bestellt.

§ 16: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung (aus den stimmberechtigten Mitgliedern) auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und haben die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Schützenratsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht:

Die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten erfolgt durch ein siebenköpfiges Schiedsgericht, in das jeder Streitteil drei Vertreter entsendet, die einen unparteiischen Vorsitzenden wählen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, seinen Entscheid innerhalb von 14 Tagen zu fällen und ihn innerhalb weiterer 8 Tage den Streitteilen und dem Schützenrat schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Vollmitglieder finden, die den Verein weiterführen wollen.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das Restvermögen des Wiener Schützenvereins fällt nach Abdeckung der Passiva dem österreichischen Schützenbund zu.

Wien, am 28.09.2005

Der Schützenrat